

Rechtsnatur des verwaltungsrechtlichen Vergleichs

Tag des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – Verwaltungsgerichtlicher Vergleich

27.11.2024, Universität Graz

Konrad Lachmayer

Sigmund Freud PrivatUniversität

konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN



Grundsätzliche Bedenken gegenüber genereller Einführung

- Gesetzesgebundenheit der Verwaltung
- Legalitätsprinzip
- Rechtsstaat
- Gewaltenteilung

Rechtsnatur des verwaltungsrechtlichen Vergleichs

1. Verwaltungsrechtlicher Vergleich als Vertrag
2. Funktionale Äquivalenzen
3. Rechtsstaat: Vergleich und Legalitätsprinzip
4. Schlussfolgerungen

Rechtsnatur?

Frage der Zuordnung / Qualifikation

Welcher Vergleich?

Vergleich \neq Vergleich

1. Verwaltungsrechtlicher Vergleich als Vertrag

Deutsches Fallbeispiel - § 54 ff VwVfG

- Vergleich als öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag als vollwertige Alternative zum Verwaltungsakt (eigenständige Rechtsaktkategorie)
- Ungewissheit von Sachverhalt oder Rechtslage
(Vergleichsverträge im Steuerrecht unzulässig ABER „tatsächliche Verständigungen“ über den Sachverhalt möglich)
- Mehrpolige Rechtsverhältnisse erfasst (Zustimmungserfordernis)
- Nichtigkeitsgründe
- Abgeleiteter, verwaltungsgerichtlicher Vergleich (§ 106 VwGO)

Verwaltungsrechtlicher Vergleich

- öffentlich-rechtlicher Vertrag (bei öffentlich-rechtlichen Rechten)
 - ersetzt Bescheid (eigenständige Handlungsform) ODER
 - mündet (im Konfliktfall) in einem Bescheid (akzessorische Handlungsform)
- Im Bereich der gebundenen Verwaltung ebenso wie im Bereich der Ermessensverwaltung
- Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag
- Vertragsgegenstand - Regelung von Rechten, Pflichten und Befugnissen nach öffentlichem Recht

Die Doppelnatur des verwaltungsrechtlichen Vergleichs

Materiellrechtliche Dimension

- öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Materiengesetze einschlägig

Prozedurale Dimension

- Verfahrenshandlung
- Verfahrensrechtliche Bestimmungen einschlägig

Prozedural unwirksamer Vergleich, kann
als öffentlich-rechtlicher Vertrag
Wirkungen entfalten

2. Funktionale Äquivalenzen

Vor dem Bescheid – Mediation (§ 16 Abs 2UVP-G)

- Vergleich zwischen Privaten (zivilrechtliche Vereinbarungen)
- Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber ...und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers ... zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können [von] der Behörde übermittelt [...] im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen [...] können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.

Beschwerdeverzicht

- Verzicht Privater als Verfahrenshandlung
 - Verzicht zwischen Privaten
 - Verzicht zwischen Staat und Privat
- zB § 7 Abs 2 VwGVG („Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.“)
- einseitig, zeitlich gestuft

Nach dem Bescheid - Aufhebung des Bescheides (§ 300 BAO)

- Verwaltungsgerichtliches Verfahren → Aufhebungsverbot für den Bescheid
- Vorgangsweise der Ausnahme
 - Spruch nicht richtig (Sachverhalts- und Rechtsfrage)
 - Zustimmung des Beschwerdeführers
 - Beschluss der Weiterleitung durch das Gericht (!)
 - Behörde kann aufheben

3. Rechtsstaat: Vergleich und Legalitätsprinzip

VfSlg 9226/1981, VfGH 6.10.1981, G 47/79

- § 6 Abs 7 Wr. Vergnügungssteuergesetz: „Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen **Vereinbarungen** über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die **Besteuerung vereinfachen** und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen **nicht wesentlich verändern.**“

- VfGH
 - österreichische Verwaltungsverfahren ebenso wie die Kontrolle der Verwaltung durch den VwGH stellt auf den behördlichen Verwaltungsakt - den Bescheid - ab
 - Vereinbarung ersetzt Bescheid nicht, sondern geht diesem voran
 - Vereinbarung nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung und Bindungswirkung nur im Rahmen gesetzlicher Grenzen
 - Keine Vereinbarung, die Anwendung oder Nichtanwendung gesetzlicher Bestimmungen zum Gegenstand haben kann

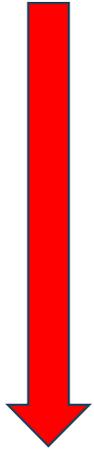
- Spezifische einfachgesetzliche Ermächtigung für konkrete Themenstellung
- Kein mehrpoliges Rechtsverhältnis

Rechtsvergleich zum deutschen Modell

BeckOK VwVfG/Spieth/Hellermann VwVfG § 55 Rn. 2-4:

- „Mit der Möglichkeit der Behörde, einen Kompromiss einzugehen, geht eine begrenzte Lockerung des strikten Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) einher. Denn ohne die Möglichkeit der Behörde, in gewissem Rahmen von Rechtsvorschriften abzuweichen, wäre ein Kompromiss im Verwaltungsrecht meist nicht zu erzielen.“
- „Die begrenzte Lockerung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat notwendigerweise zur Folge, dass nicht jede Gesetzesinkongruenz zur Nichtigkeit des Vertrages führt, denn sonst würde die Lockerung im Ergebnis leerlaufen und Kompromisse wären nicht möglich.“
- „Dieses ‚Privileg gesteigerter Unempfindlichkeit gegen Gesetzesverletzungen‘ (so BVerwG NJW 1976, 686) und der daraus resultierende Gestaltungsspielraum macht die besondere Relevanz des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages in der Praxis aus.“

Vergleich - worüber?



Sachverhalt

Rechtslage / Rechtliche Beurteilung

Anwendbarkeit des Rechts

Generelle Einführung

- Generelle Regelung nicht spezialgesetzliche Ermächtigung
- Verwaltungsrechtliche Vertrag als eigenständige Rechtsquelle
- Abgehen von einem umfassenden Gesetzesvorbehalt?
- Modus Austriacus: Differenziertes Legalitätsprinzip und Ermessensspielräume
- Vergleich zwischen Behörde und Partei
- Konsens statt Komplexität
- (Verfahrens)Effizienz statt (Gesetzes)Effektivität

Rahmenbedingungen

- Verfassungsrechtliche Verankerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages als Rechtsquelle
- Festlegung der Rahmenbedingungen des Vergleichs (Sachverhalt und/oder Rechtslage? Unsicherheiten, Zweckmäßigkeit, ...?)
- Veränderung des Legalitätsprinzips (Ermessen als Voraussetzung? Abweichung von rechtlichen Vorgaben?)

4. Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen

- Mehr als bloße Verfahrenseffizienz des Gerichts
- Funktionale Äquivalenzen sowie gesetzliche Regelung von spezifischen Bereichen
- Verfassungsrechtliche Verankerung einer Gesamteinführung erforderlich (Ferz: Kulturwechsel)
- Größere Auswirkungen auf den Rechtsstaat
 - Flexibilisierung des Legalitätsprinzips
 - Verschiebungen in der Gewaltenteilung (Stärkung der Verwaltung)
- Weitere Problemstellungen
 - Entzug der höchstgerichtlichen Kontrolle
 - Vernachlässigung öffentlicher Interessen

Rechtsnatur des verwaltungsrechtlichen Vergleichs

Tag des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – Verwaltungsgerichtlicher Vergleich

27.11.2024, Universität Graz

Konrad Lachmayer

Sigmund Freud PrivatUniversität

konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN

